

Block A – Anlage 4 (Verschwiegenheitserklärung)

Vergabestelle / Auftraggeber:

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

Bezeichnung des Vergabeverfahrens:

Ertüchtigung Schaltanlage UW Stadtmitte Neuerrichtung 30 kV Schaltfelder

Bewerber / Bieter (Firma, Anschrift):

.....

– nachfolgend „Bieter“ genannt –

Präambel

Das oben genannte Vergabeverfahren wird als öffentliche Ausschreibung nach VOB/A durchgeführt. Die Vergabeunterlagen (u. a. Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung, Pläne) werden im Rahmen dieses Verfahrens allen interessierten Bewerbern in gleicher Weise über die genannte Vergabepattform zur Verfügung gestellt und sind daher als solche nicht Gegenstand dieser Verschwiegenheitserklärung.

Im Zuge der Erstellung und Einreichung seines Angebots erhält der Bieter jedoch darüber hinaus Zugang zu weiteren, nicht öffentlich zugänglichen Informationen und Erkenntnissen des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse, die im Rahmen der – ausdrücklich vorgesehenen und geforderten – Besichtigung vor Ort gewonnen werden, da sich der Zustand der Schaltanlagen nur durch persönliche Inaugenscheinnahme zuverlässig beurteilen lässt. Solche Informationen sind allen Bewerbern nur im Rahmen der Teilnahme an der Besichtigung, nicht aber der Öffentlichkeit zugänglich.

Die vorliegende Verschwiegenheitserklärung regelt die diesbezüglichen Pflichten des Bieters. Sie lässt die vergaberechtlichen Bestimmungen der VOB/A, insbesondere zur Transparenz und Zugänglichkeit der Vergabeunterlagen, unberührt.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt unabhängig vom Ausgang des Vergabeverfahrens, insbesondere auch für den Fall, dass der Bieter im weiteren Verlauf nicht berücksichtigt wird oder den Zuschlag nicht erhält (unterlegener Bieter).

§ 1 Gegenstand und Geltungsbeginn

Diese Erklärung gilt für sämtliche im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erlangten, nicht öffentlich zugänglichen vertraulichen Informationen (vgl. § 2). Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit beginnt spätestens mit der Anmeldung zur Objekt-/Ortsbesichtigung bzw. mit der erstmaligen Kenntnisnahme entsprechender Informationen, unabhängig davon, ob der Bieter im Anschluss tatsächlich ein Angebot einreicht.

Sie erstreckt sich ausdrücklich auf die Phase der Erstellung der Bewerbungs- bzw. Angebotsunterlagen sowie auf deren Einreichung bei der Vergabestelle.

§ 2 Umfang der Verschwiegenheitspflicht

Da es sich vorliegend um eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A handelt, sind die über die Vergabeplattform veröffentlichten bzw. allen Bewerbern gleichermaßen zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen (u. a. Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung, Pläne, sonstige Vertragsunterlagen) als solche nicht Gegenstand dieser Verschwiegenheitspflicht, da sie ohnehin allgemein zugänglich sind.

Der Bieter verpflichtet sich jedoch, über alle darüber hinausgehenden, im Rahmen des Vergabeverfahrens erlangten und nicht allgemein zugänglichen vertraulichen Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Erklärung sind insbesondere:

- alle im Rahmen der Ortsbesichtigung sichtbaren, erfragten oder auf sonstige Weise erlangten Informationen, insbesondere zum baulichen und technischen Zustand der besichtigten Anlagen (u. a. Schaltanlagen), zu Betriebsabläufen, Sicherheitsvorkehrungen und infrastrukturellen Gegebenheiten;
- während der Besichtigung angefertigte Fotografien, Videoaufnahmen, Notizen, Messwerte oder sonstige Aufzeichnungen;
- individuelle, nicht über die Vergabeplattform allen Bewerbern gleichermaßen zugänglich gemachte Auskünfte, Erläuterungen oder sonstige Mitteilungen des Auftraggebers;
- interne Kalkulationen, Konzepte und sonstige geschäftliche oder technische Informationen des Auftraggebers, die nicht offenkundig sind.

Nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen ferner Informationen, die nachweislich bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verletzung dieser Erklärung öffentlich bekannt werden, sowie Informationen, deren Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf behördliche bzw. gerichtliche Anordnung erfolgen muss; in letzterem Fall hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, soweit rechtlich zulässig.

§ 3 Ortsbesichtigung (Besichtigung der Schaltanlagen)

Die Besichtigung vor Ort ist ausdrücklicher und notwendiger Bestandteil der Vergabeunterlagen, da nur durch persönliche Inaugenscheinnahme der Zustand der Schaltanlagen zuverlässig beurteilt werden kann. Sie wird allen Bewerbern in gleicher Weise ermöglicht; die hierbei individuell gewonnenen Erkenntnisse werden – im Unterschied zu den über die Vergabeplattform veröffentlichten Vergabeunterlagen – nicht allgemein veröffentlicht. Mit der Teilnahme an der Ortsbesichtigung erkennt der Bieter diese Verschwiegenheitspflicht an.

Der Bieter verpflichtet sich, die im Rahmen der Besichtigung gewonnenen Erkenntnisse ausschließlich zum Zweck der Erstellung seines Angebots zu verwenden und nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Fotografien, Video- oder Tonaufnahmen sowie sonstige Dokumentationen während der Besichtigung sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig und unterliegen ebenfalls dieser Verschwiegenheitspflicht.

§ 4 Fortgeltung, auch für unterlegene Bieter

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht unabhängig davon, ob der Bieter den Zuschlag erhält. Sie gilt insbesondere auch dann fort, wenn der Bieter im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt wird, sein Angebot zurückzieht oder ausgeschlossen wird.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt zeitlich unbefristet fort, mindestens jedoch für einen Zeitraum von vier Jahren nach Abschluss bzw. Aufhebung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Weitergabe innerhalb des eigenen Unternehmens / an Dritte

Der Bieter darf vertrauliche Informationen nur an solche eigenen Mitarbeiter, Organe, Nachunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen weitergeben, die diese zur Erstellung des Angebots zwingend benötigen (Kenntnis-nur-wenn-nötig-Grundsatz). Er verpflichtet sich, diese Personen in gleichem Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten und für die Einhaltung dieser Verpflichtung einzustehen.

Eine Weitergabe an Mitbewerber, Presse, Öffentlichkeit oder sonstige unbeteiligte Dritte ist untersagt.

§ 6 Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen

Sämtliche vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien und Auszüge sind auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten bzw. zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

§ 7 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verschwiegenheitserklärung ist der Auftraggeber berechtigt, den Bieter vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die in dieser Erklärung geregelten Pflichten verpflichtet sich der Bieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000 je Verstoßfall, insgesamt jedoch begrenzt auf EUR 50.000. Unberührt hiervon bleiben etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowie sonstige gesetzliche Ansprüche; eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen nachgewiesenen weitergehenden Schaden angerechnet.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Textform. Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Bestimmungen der VOB/A sowie die übrigen Vergabeunterlagen bleiben von dieser Erklärung unberührt; im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bestätigung

Der Bieter bestätigt, den Inhalt dieser Verschwiegenheitserklärung zur Kenntnis genommen zu haben und die vorstehenden Verpflichtungen als für sich verbindlich anzuerkennen.